

Kein Stadtrecht für Stuhr

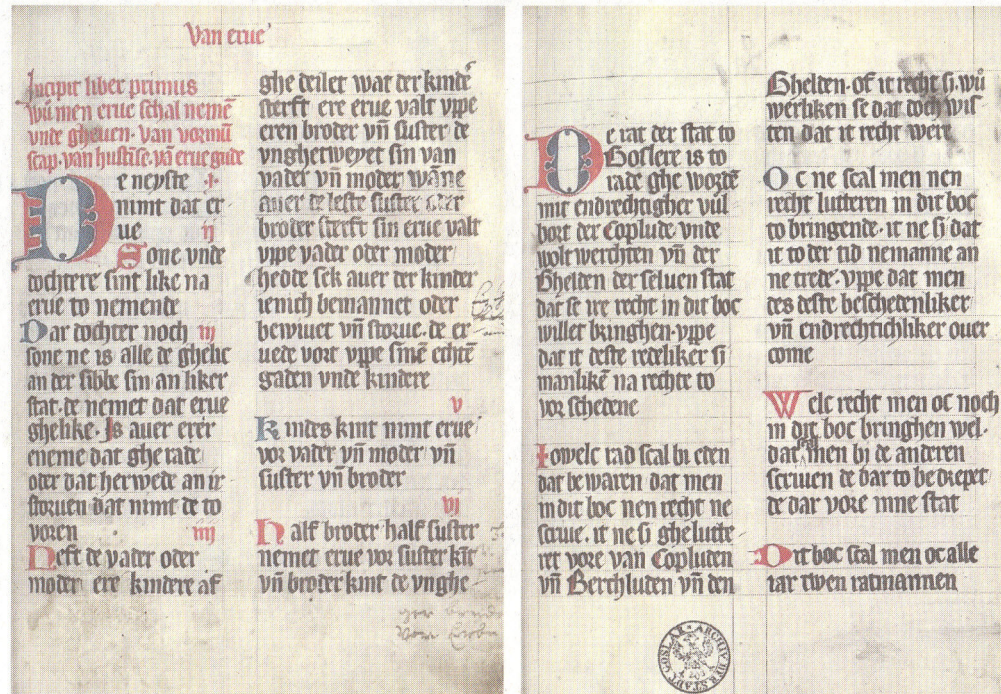
Zweitgrößte Gemeinde in Deutschland ohne „landesherrliches Vorrecht“

VON GREGOR HÜHNE

Stuhr – Stadtrechte sind nur noch ein Zeugnis der Geschichte eines Ortes. Die Gemeinde Stuhr ist derweil die zweitgrößte Kommune in Deutschland, die kein Stadtrecht besitzt.

Dem Titel Stadt – oder auch Relikt alter Zeiten – bemisst die Verwaltung der Gemeinde Stuhr keinerlei Bedeutung zu. „Die Frage des ‚Stadtrechts‘ ist kein Thema für die Gemeindeverwaltung Stuhr“, stellt die erste Gemeinderätin Bettina Scharrelmann klar, „und war es auch nicht zur Zeit der Gründung der Gemeinde Stuhr in den 70er Jahren.“

Ortschaften innerhalb der Gemeinde Stuhr haben historisch nie das Stadtrecht verliehen bekommen. Bei der Zusammenlegung von Brinkum, Seckenhausen, Fahrenhorst, Heiligenrode, Groß Mackenstedt und Stuhr mit Moordeich und Varrel besaß keiner der zukünftigen Ortsteile Stadtrechte, die auf die neugebildete Einheitsgemeinde hätten übertragen



Kodifiziertes Recht: Die historischen Städterechte enthalten regionale Regelsätze. Das umfangreichste überlieferte Exemplar stammt aus Goslar mit 400 Seiten.

ABBILDUNG: GESCHICHTSVEREIN GOSLAR

Im Kreisgebiet selbst tragen nur Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke und Twistringen den Stadttitel. Zuletzt sei das Stadtrecht im Landkreis 1964 verliehen worden.

Darüber hinaus gelten Gemeinden in Deutschland laut amtlicher Statistik als städtische Siedlungen mit Stadtrecht ab 2000 und mehr Einwohnern. Dabei unterteilen die Statistiker in Landstadt (2000 bis 5000 Einwohner), Kleinstadt (5000 bis 20000 Einwohner), Mittelstadt (20000 bis 100000 Einwohner) sowie Großstadt (mehr als 100000 Einwohner).

Zum Vergleich: Die Einwohnerzahl der Ortsteile in der Gemeinde Stuhr beträgt laut Einwohnermelde-Statistik der Gemeinde Stuhr mit Stand 31. Dezember 2020 wie folgt:

Brinkum	10831
Moordeich	5263
Varrel	4397
Stuhr	3492
Seckenhausen	3349
Groß Mackenstedt	2961
Heiligenrode	2635
Fahrenhorst	1340

werden können. Zumindest sei der Gemeinde, die 1974 gebildet wurde, keinerlei „historische“ Überlieferungen bekannt.

Laut Auskunft der Stuhrer Verwaltung hat die Bezeichnung „Stadt“ nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht für Gemeinden keine rechtliche Bedeutung im Vergleich zu anderen Gemeinden, die den Begriff nicht im Namen tragen. Denn auch eine „Stadt“ sei rechtlich gesehen erst einmal „nur“ eine Gemeinde. Ausnahmen hierzu bilden die kreisfreien Städte, die neben ihren Aufgaben als Gemeinden in ihrem Gebiet alle Aufgaben der Landkreise ausüben, anders als die Gemeinden und Städte, die beispielsweise dem Landkreis Diepholz angehören.

Stuhr, die größte Kommune des Landkreises Diepholz,

plane daher auch zukünftig keine Beantragung von Stadt- titeln für sich oder Ortschaften in der Gemeinde beim Landkreis, heißt es von der Gemeinde. Mit dem Stadtrecht seien innerhalb des Landkreises ja keine besonderen Rechte verbunden, so Scharrelmann

Ursprung des Stadtrechts

Das Stadtrecht fand in Deutschland nachweislich bis in das 17. Jahrhundert Anwendung. Das sagt der Philologe Dr. Maik Lehmborg. Er forscht zum Thema Stadtrecht und hat eine Handschrift des Goslarer Stadtrechts aus dem Jahr 1350 übersetzt.

Das Stadtrecht regelte beispielsweise das Nachbarschaftsrecht, wie in einem

Stadtrat gewählt wurde oder Fragen über das Erbrecht, so Lehmborg. Das Stadtrecht hat als solches ausgedient und trage bloß historische Bedeutung, meint der Experte.

Spannend sei die Auswirkung auf unser heutiges Rechtssystem, so Lehmborg. Anders als im angelsächsischen Raum, wo das sogenannte Fallrecht prägend ist, hat in Deutschland das abstrakte Regelwerk des Römischen Rechts die Grundlage unserer heutigen Gesetze geschaffen.

Großen Einfluss hatten dabei die deutschen Länder und Städte, die historisch zersplittert gewesen sind. Das findet sich laut Lehmborg im Grunde auch heute noch in der vergleichsweise selbstbestimmten Stellung der Bundesländer im föderalen Ländersystem wieder. Vollkom-

men anders ist das hingegen in Frankreich, das vergleichsweise zentralistisch organisiert ist.

Gibt es noch neue Städte?

Wer im Bundesland heutzutage die Bezeichnung „Stadt“ führen darf, regelt das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz. Auf das Antragsverfahren verweist Wolfram van Lessen, Erster Kreisrat des Landkreises Diepholz. Demnach haben Gemeinden das Recht, die Bezeichnung Stadt zu führen, denen diese Bezeichnung nach bisherigem Recht zusteht.

Zum anderen kann auf Antrag „das für Inneres zuständige Ministerium die Bezeichnung Stadt solchen Gemeinden verleihen, die nach Ein-

wohnerzahl, Siedlungsform und Wirtschaftsverhältnissen städtisches Gepräge tragen“, heißt es weiter in der Kommunalverfassung.

Demnach ist es – zumindest theoretisch – nicht gänzlich ausgeschlossen, dass es eines Tages auch eine Stadt in der Gemeinde Stuhr geben könnte.

Geschichte des Landkreises Diepholz

Aufgrund einer Gebietsreform entstanden 1884 die Landkreise Diepholz, Syke, Hoya und Sulingen. Sie blieben 48 Jahre bestehen. 1932 wurden im Zuge einer neuen Reform die Kreise Hoya und Syke zum Landkreis Grafschaft Hoya zusammengelegt. Die damaligen Landkreise Diepholz und Sulingen verschmolzen zunächst zum Landkreis Grafschaft Diepholz.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das Land Preußen von den Alliierten aufgelöst. Die beiden Landkreise Grafschaft Hoya und Grafschaft Diepholz kamen 1946 zum neugebildeten Bundesland Niedersachsen.

Mit der niedersächsischen Gebietsreform entstand 1977 der Landkreis Diepholz in seiner heutigen Form. Der Kreis Grafschaft Hoya wurde dabei aufgelöst: Wesentliche Teile verschmolzen mit dem Kreis Grafschaft Diepholz zum aktuellen Landkreis Diepholz. Der Bereich um Hoya kam zum Landkreis Nienburg und Harpstedt wurde an den Landkreis Oldenburg abgetreten.
